

An die  
Bezirksregierung Köln  
z. H. Herrn Nerlich  
Robert-Schumann-Str. 51  
52066 Aachen  
reiner.nerlich@brk.nrw.de

30.04.2017  
per Post und e-Mail

Betr.: Verfahren nach § 58 Abs. 2 LWG  
Neubau eines Entlastungskanals am RÜB Morlesief in der Ortslage Vossenack der Gemeinde  
Hürtgenwald

Antrag des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 01.07.2016  
Ihr Zeichen: 54.2-3.1-43.0-(2.4)-11-A-376-Ner  
Landesbürozeichen: DN 25-01.15 WT

Sehr geehrter Herr Nerlich, sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) plant eine neue Rohrleitung durch das FFH- und  
Naturschutzgebiet „Kalltal und Nebentäler“, um die Erosion im Morlesief nach  
Starkregenereignissen zu verringern. Zurzeit wird bei einem Starkregenereignis ungeklärtes  
Mischwasser aus einem Becken in der alten Kläranlage Vossenack in das Morlesief geleitet.

Die Naturschutzverbände wurden 2015 durch den WVER über die Planung informiert und trugen  
in einer Stellungnahme vom 11.02.2015 dem WVER ihre Bedenken vor (s. Anlage). Die  
Naturschutzverbände hielten eine Alternativenprüfung, eine ASP und FFH-  
Verträglichkeitsprüfung für erforderlich. Sie baten für eine Beurteilung der Maßnahme um  
Zusendung des Entwurfes des LBP, der Artenschutzprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung  
und verwiesen auf § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

Anschließend hörten die Verbände zwei Jahre nichts mehr von dieser Planung. Erst im Februar  
2017 wurden die Naturschutzverbände von der höheren Wasserbehörde beteiligt an der  
Einleitungsgenehmigung (Landesbürozeichen DN 63-02.17 WE). Es wurden jedoch weder ASP,  
noch FFH-Prüfung noch ein LBP vorgelegt. Zur wasserrechtlichen Genehmigung gab der BUND  
am 02.04.2017 eine umfangreiche Stellungnahme ab, in der erhebliche Bedenken gegen die  
Planung vorgetragen wurden. Diese Bedenken wurden nicht ausgeräumt.

Jedoch wurden die Verbände nach wie vor bis heute von der unteren Naturschutzbehörde nicht  
beteiligt.

In der nun vorliegenden Planung werden erstmals eine ASP Stufe I, ein LBP sowie eine UVS und  
eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt. In den Anlagen vermissen wir die  
Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 11.02.2015 und des BUND vom 02.04.2017.  
Die Übersichtskarte Blatt Nr.1 vom 09. März 2017 RÜB Morlesief und Entlastungskanal halten wir  
bzgl. der Lage des RÜB und des Entlastungskanals für unrichtig oder zumindest irreführend. Wir  
beantragen diesbezügliche Überprüfung.

Unstrittig ist, dass das Morlesief durch die Einleitungen aus dem RÜB übermäßig belastet wird und daher nach Lösungsmöglichkeiten für die Problematik gesucht werden muss. Wir haben allerdings erhebliche Bedenken gegen den Bau eines 900 m langen Entlastungskanals im bzw. am NSG und FFH-Gebiet sowie gegen die Einleitung des ungeklärten Mischwassers in die Kall. In den Unterlagen werden zwar verschiedene Lösungsmöglichkeiten genannt, bei der Wahl der Variante waren aber nur die Kosten ausschlaggebend. Ein ordnungsgemäßer Großvariantenvergleich erfolgte nicht.

Es wurden lediglich verschiedene Einleitungsstellen miteinander verglichen und die aus naturschutzfachlicher Sicht günstigste gewählt. Bei der grundsätzlichen Sache hingegen, wird nach rein finanziellen Gesichtspunkten entschieden, d. h. das eigentliche Problem wird gar nicht angegangen. Nach unserer Auffassung hätte man nämlich eine deutliche Vergrößerung des RÜB und den zusätzlichen Bau eines Retentionsbodenfilterbeckens andenken müssen und nicht einen Entlastungskanal, der das Mischwasser nun in die Kall einleitet. Lediglich aus Kostengründen hat man sich für den Kanal entschieden. Dieser Lösung können wir aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

1. Mit der Maßnahme werden lediglich die Symptome, nicht aber die Ursache der Schäden beseitigt. Es soll lediglich die Einleitungsstelle verlegt werden. Das Quantitäts- und Qualitätsproblem der Mischwasserkanalisation wird nicht behoben. Um die Ursache der Umweltschäden zu beseitigen, ist die Mischwasserkanalisation, eine Altlast, aufzugeben und das Kanalnetz als Trennsystem auszubauen. Diese finanzielle Belastung wird von der Gemeinde Hürtgenwald kaum zu leisten sein. Da es sich um ein landesweites Problem in vielen Flächengemeinden handelt, müsste das Land NRW auch im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL für die Abschaffung des Mischsystems Mittel bereit stellen.

Auch bezweifeln wir, dass mit der vorliegenden Planung Erosionsprobleme am Morlesief und die Einleitung von Mischwasser in Quellbereiche verhindert werden. Denn bei Überschreitung der Wassermenge von 2.224 l/s muss dieser Umweg durch das Morlesief laut Planunterlagen auch zukünftig noch genutzt werden. Dies halten wir für inakzeptabel.

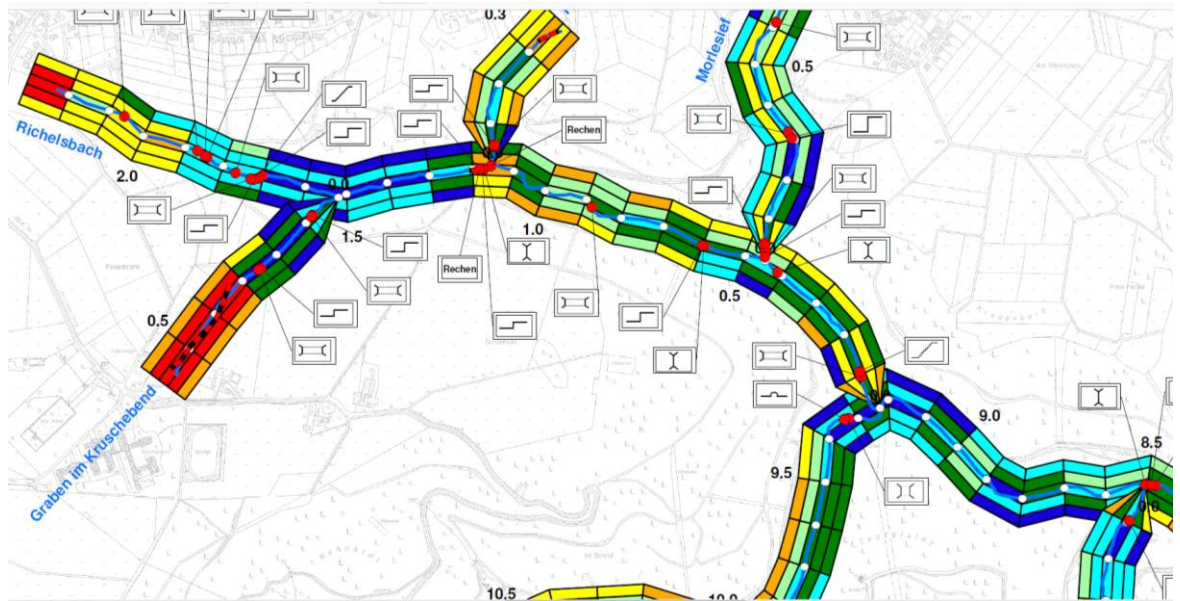
## 2. Belastung der Kall

- a.) Nach unserer Ansicht handelt es sich bei der Kall um ein naturnahes Gewässer. Sogar der LBP (S. 4) und die UVS (S. 9) weisen die Fließgewässer, besonders die Kall als naturnah aus. Daher kann das Merkblatt BWK-M3, mit dem die Einleitung als verträglich gerechtfertigt wird, hier nicht zur Anwendung kommen.

Im „Immissionsorientierten Nachweis“ (Seite 4 oben) dagegen wird die Kall mit einer Gewässerstrukturgüte (GSG) 3 (keine Naturnähe lt. Definition BWK Merkblatt M3) beschrieben. Wir halten diese Einstufung für nicht gerechtfertigt. Denn im Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) wird die Kall wie folgt eingestuft (siehe Auszug aus dem KNEF unten):

Die Kall selber (Sohlbereich) ist mit GSG Klasse 1 belegt (=unverändert!); linkes und rechtes Umfeld mit GSG 2 (gering verändert); nur rechtes und linkes Ufer gelten als GSG 3: das bezieht sich aber auf den Mündungsbereich des Richelsbaches. Diese Wertung ist durch Querprofil und Uferstruktur des Richelsbaches bedingt – nicht durch die Struktur der Kall selber! - Es ist merkwürdig, dass Vorbelastungen instrumentalisiert werden, um weitere Eingriffe vornehmen zu können. In FFH-Gebieten sollten die Vorbelastungen gemäß dem Entwicklungsgebot der WRRL und der FFH-RL hingegen beseitigt werden. - Da die GSG immer für Streckenabschnitte von 100 m pauschalisiert, entsteht leicht ein falscher Eindruck! Die Kall selbst hat eine Gewässergüte I-II und Strukturgüte 1, nur der zufließende Richelsbach hat 2-3. Vergleiche hier auch Seite 1 der Anlage Bestimmung des lokalen Wiederbesiedlungspotenzials an der potenziellen neuen Einleitungsstelle (Thalia Grunau, 2016).

Demnach kann das Merkblatt BWK-M3 hier gar nicht angewendet werden.



Gewässerstrukturgüte – Auszug aus dem KNEF - Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern im Bereich der oberen Rur (Koenzen 2012)

1	unverändert
2	gering verändert
3	mäßig verändert
4	deutlich verändert
5	stark verändert
6	sehr stark verändert
7	vollständig verändert

#### Gewässerstrukturgüteklassen (LUA 2001a)

Ein einfacher Nachweis nach Merkblatt BWK-M3 darf nicht geführt werden für einleitungsfrei zu haltende Gewässer oder Gewässerabschnitte:

- Quellen
- Natürliche Temporärgewässer, die noch naturnahe Umfeldstrukturen und charakteristische Lebensgemeinschaften aufweisen
- Organische Gewässer und Gewässerabschnitte
- Noch naturnahe Gewässer und Gewässerabschnitte (im Mittelgebirge: Strukturgüte 1 und Gewässergüte I; im Tiefland: Strukturgüte 1 und Gewässergüte I-II)

Jetzt kann man sich streiten ob die Kall mit knapp 200 m über NN schon Mittelgebirge oder noch Tiefland ist?

Wir halten die geplante Einleitung von Mischwasser in die Kall auch nicht für vereinbar mit der WRRL. Sie widerspricht dem Verschlechterungsverbot.

- b.) Die Wassermenge, die der Kall zukünftig durch den Entlastungskanal zugeführt werden soll, ist in Bezug auf die Wasserführung der Kall sehr hoch. Der WVER plant den Bau eines Entlastungskanals vom RÜB Morlesief zur Kall und hat einen Antrag zur Einleitung von grob gereinigtem Mischwasser aus der Ortskanalisation Vossenack

bis zu einer Einleitwassermenge von  $Q_{\max}=2.224\text{l/s}$  gestellt.  $2.224\text{l/s}$  entsprechen nach den vorliegenden Unterlagen etwa einem fünfjährlichen Überlaufereignis aus dem RÜB. Das statistische jährliche Überlaufereignis liegt bei  $970\text{l/s}$ . Das Mittelwasser in der Kall (MQ) beträgt nur etwa  $900\text{l/s}$ . Nicht nur der oben genannte maximale Einleitungswert von  $2224\text{l/s}$  stellt also für die Kall einen erheblichen Zufluss dar. Bedenklich ist auch die Häufigkeit des Überlaufs des RÜB Morlesief (s. Tabellen Ergebnisbericht 2014-2016 der Abschlagereignisse = Anlage 5-7 der Planunterlagen). Sollten RÜB doch eigentlich nur ausnahmsweise bei außergewöhnlichen Regenfällen überlaufen und ungeklärte Abwässer den Bächen zuführen.

- c.) Darüber hinaus wird bei höheren Abflüssen (zum Beispiel von  $3.421,7\text{l/s}$  am 29.07.2014) die maximale Einleitwassermenge von  $2.224\text{l/s}$  über den Entlastungskanal abgegeben, der Rest landet über eine Notentlastung im Morlesief und schließlich dann also in der Kall! Es findet faktisch gar keine Begrenzung der Einleitung von ungeklärtem oder lediglich grob gereinigtem Mischwasser in die Kall statt. Die Vermutung, dass es sich hierbei um ein Regenereignis mit einer Häufigkeit  $n<0,033$  gehandelt hat (Seite 5 des „Ergebnisberichtes der Abschlagsereignisse des RÜB Morlesief für die Jahre 2014 – 2016“), ist vor dem Hintergrund zunehmender Versiegelung der Ortslage Vossenack und vor allem zunehmender Starkregenereignisse nicht haltbar. Hier muss dafür gesorgt werden, dass die ohnehin hohe maximale Einleitwassermenge nicht durch diesen „Umweg“ überschritten wird.
- d.) In den vorliegenden Unterlagen wird nur die Wassermenge betrachtet, nicht aber die im ungeklärten Mischwasser enthaltenen Schadstoffe. Dies halten wir für leichtfertig. Insbesondere ist hier auch zu klären, ob durch die Maßnahme die Wasserqualität der Kall sich verschlechtert und inwieweit die Kall, Zielartengewässer für den Lachs und Lebensraum der FFH-Arten Anh. II Bachneunaue und Groppe, die Einleitung ungeklärter Abwässer verträgt. Die vorliegende ASP Stufe 1 befasst sich nur mit der Baumaßnahme Entlastungskanal, gar nicht mit möglichen Folgen für die Lebewesen in der Kall und das Ökosystem, wobei hier vom worst case auszugehen wäre. In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird zwar auf Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse hingewiesen, aber da der Kanal selbst an keiner Stelle FFH-Lebensraumtypen beansprucht, wird eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen. Die FFH-Arten des Anhangs II Bachneunaue, Mühlkoppe und Lachs werden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht erwähnt. Damit sind indirekte Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge, z.B. Phosphate, überhaupt nicht berücksichtigt. Auch kann es z.B. durch Medikamentenrückstände, Weichmacher, Keime u.a. Schadstoffe zu Beeinträchtigungen z.B. der Fischfauna kommen (FFH-Arten s.o.).
- Die Problematik des Schadstoffeintrages in die Gewässer wird in den vorliegenden Unterlagen ausgeklammert. Der Hinweis allein auf die durchgeführten Untersuchungen zum Makrozoobenthos im Rahmen des Life+Projektes reicht nach unserer Ansicht nicht. Die Einleitung ungeklärter Abwässer widerspricht dem Schutzziel „möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen“ für den FFH-Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“. Angestrebtes Ziel im FFH-Lebensraum Kall ist nicht der Erhalt der nur noch „guten ökologischen Zustandsklasse“, sondern die Wiederherstellung einer „sehr guten ökologischen Zustandsklasse“ durch eine weitestgehende Reduzierung der anthropogenen Beeinträchtigungen.
- Auch sollte im Hinblick auf die Verschlechterung der Wasserqualität, Geruchsbelästigung oder Gesundheitsgefährdung und andere Umweltschäden geprüft werden, ob durch den Einbau von Filtern oder Zentrifugen oder durch andere Maßnahmen bereits im RÜB grobe Stoffe, Keime, organische Mikroverunreinigungen

oder andere Schadstoffe aus den privaten Haushalten, der Landwirtschaft und anderen Einleitungen sowie Sedimente zurückgehalten oder eliminiert werden können. Durch die Verlagerung der Einleitungsstelle an die Kall wird diese stärker mit Schadstoffen belastet als bisher. Dies bedeutet eine Verschlechterung für die Kall. Durch die direkte Einleitung ungeklärten Mischwassers in die Kall entsteht möglicherweise eine Betroffenheit der Fischarten der FFH-RL Anhang II Bachneunauge, Mühlkoppe und Lachs. Die möglichen Auswirkungen auf diese Arten – auch hinsichtlich einer in Zukunft eventuell erhöhten oder geänderten Schadstoffkonzentration oder Schadstoffzusammensetzung - sind nicht berücksichtigt.

### 3. Variantenprüfung

Wir beanstanden, dass lediglich Varianten für die Ausgestaltung der Einleitstelle geprüft wurden. Es erfolgte kein Variantenvergleich für das gesamte Projekt.

a.) Es mutet etwas seltsam an, dass lediglich bei der gewählten Art der Einleitstelle naturschutzfachliche Gründe den Ausschlag für die gewählte Variante gaben, nicht aber bei der Wahl der grundsätzlichen Lösung des Problems; aber auch, dass überhaupt Varianten der Einleitstelle vorgestellt werden, die massiv in das FFH-gebiet eingreifen, um dann die Vorzüge der gewählten Variante hervorheben zu können. Künftige Probleme an der Einleitstelle werden nicht konsequent angegangen: Der Einbau von Pflaster oder großen Blöcken ist zwar erfreulicherweise nicht geplant. Der Ablauf soll im Böschungs- und Uferbereich über eine natürliche Geländemulde in die Kall verlaufen. Hier ergeben sich einige Fragen: Nach den Berechnungen zur Schleppspannung wird die Oberbodenaufgabe mit den ersten größeren Abflussereignissen in die Kall abgetragen. Wie wird dann eine Auskolkung am Ende der Rohrleitung verhindert? Findet auch hier eine Bepflanzung statt? Die Randbereiche des Grabens sowie die Einleitungsstelle in die Kall sollen durch Ufergehölze ingenieurbologisch gesichert werden. Wird also mit der ersten Einleitung abgewartet, bis die Erlen den Boden ausreichend durchwurzelt haben? Ist die Einzäunung mit Stacheldraht im NSG zu verantworten? Die Schleppspannung wurde im Bereich des natürlichen Grabens in der Kallwiese mit dem Rauigkeitsbeiwert von Gras berechnet – wenn aber der Oberboden durch die Abflüsse abgetragen wird, ist das unserer Meinung nach nicht zulässig. Auch ist damit zu rechnen, dass es im Laufe der Zeit zu einer Kontaminierung von Schadstoffen im Schwemmland um den Graben kommt. So ist eine zukünftige „Altlast“ vorprogrammiert.

b) Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Vorzugsvariante ausschließlich aus finanziellen Gründen gewählt wurde. Dies wird u.a. in den Erläuterungen der Ingenieurgesellschaft und in der Umweltverträglichkeitsstudie (S. 35) unmissverständlich hervorgehoben: „Im Rahmen der Alternativenprüfung sind zunächst die grundlegenden Varianten vorzustellen, die dazu geführt haben, dass der Bau und Betrieb eines Entlastungskanals favorisiert wird. Dies hat in erster Linie monetäre Gründe. ... Insbesondere aufgrund der mit Abstand geringsten Baukosten hat der WVER sich für einen Entlastungskanal bis zur Kall entschieden.“ Bei der sogenannten Alternativenprüfung werden nur die Kosten als Auswahlkriterium angegeben. Die Vor- bzw. Nachteile der Varianten aus naturschutzfachlicher Sicht werden nicht dargestellt. Dies stellt einen erheblichen Planungsmangel dar und macht eine Abwägung unmöglich. Vor einer Entscheidung für die eine oder andere Variante ist erst noch ein echter Variantenvergleich durchzuführen. Die Entscheidung nur nach den Kosten ist nach unserer Ansicht zu kurzfristig gedacht und kann tatsächlich dazu führen, dass alles in allem diese Variante mittel- oder langfristig uns teuer zu stehen kommt. Damit wird das Problem nicht gelöst.

Die Alternativen sollten vor allem unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wie Beeinträchtigungen durch den Bau eines 900 m langen Entlastungskanals im FFH-Gebiet mit Steilstrecken, mit Querung des Gewässers, mit Baumaßnahmen in Gewässernähe oder sogar unmittelbar am Gewässer, wie Auswirkung der Einleitungen auf die betroffenen Ökosysteme, sowie der Beeinträchtigung der Gewässerqualität und der Gewässerstrukturgüte geprüft werden.

Bei der Behandlung der FFH-Gebiete wird in den vorliegenden Unterlagen vom Ansatz her in die falsche Richtung gedacht, Eingriffe werden unter Hinweis auf Vorbelastungen bagatellisiert und dienen als Rechtfertigung für weitere Eingriffe. Dies widerspricht vom Grundsatz her dem Gedanken der FFH-RL und der WRRL. Denn FFH-Gebiete sollten entwickelt und verbessert werden. Vorbelastungen sollten beseitigt werden und nicht weitere Eingriffe nach sich ziehen. Dies widerspricht dem Verschlechterungsverbot und Entwicklungsgebot sowohl nach der FFH-RL als auch nach der WRRL.

Abb. 2 in der FFH-VS ist irreführend. Der Entlastungskanal wird auch über Wege und Schneisen geführt, die wesentlich naturnäher aussehen, die auch Lebensraum geschützter Pflanzen sein könnten. Die Trasse des geplanten Entlastungskanal wäre bei Durchführung dieser Planung jedenfalls daraufhin zu untersuchen. Obwohl teilweise sogar unmittelbar am Gewässer gebaut wird, werden die baubedingten Beeinträchtigungen der Gewässer nicht beschrieben. Wie bei der Gestaltung der Einleitstelle sollten Optimierungsmaßnahmen angedacht werden, z.B. Rückbau von Verrohrungen am Morlesief und Richelsbach, Optimierung der Richelsbachmündung. Dass naturschutzfachliche Gesichtspunkte lediglich bei der Wahl der Einleitstelle, die dem grundsätzlichen Problem gegenüber nur von untergeordneter Bedeutung ist, den Ausschlag gaben, spricht nicht für die Planung.

#### 4. Fazit

Der vorliegenden Planung können wir aus folgenden Gründen nicht zustimmen.

Es fehlt ein sachgemäßer Variantenvergleich für das gesamte Projekt.

Die Kall ist als naturnah einzustufen. Ein einfacher Nachweis nach Merkblatt BWK-M3 darf für naturnahe Gewässer nicht geführt werden.

Es sollte eine Variante gewählt werden ohne Entlastungskanal, ohne Einleitung ungeklärter Abwässer in naturnahe Fließgewässer. Hierzu könnte das RÜB in der ehemaligen Kläranlage Vossenack so vergrößert werden, dass sich der Entlastungskanal erübrigt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 11.02.2015 (nur in der E-Mail)

cc: Landesbüro der Naturschutzverbände